

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 337
Bekanntmachungen	S. 337
Auf einen Blick	S. 342

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 19. Dezember bis 23. Dezember 2022 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 20. Dezember 2022

- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Süd, Fabrik Heeder, Virchowstraße 130, keine Einwohnerfragestunde
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Ost, Pfarrzentrum St. Christophorus, Uerdinger Straße 629, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Mittwoch, 21. Dezember 2022

- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Hüls, Pädagogisches Zentrum der Robert-Jungk-Gesamtschule, Reepenweg 40, Einwohnerfragestunde gegen 17.10 Uhr

Donnerstag, 22. Dezember 2022

- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Oppum-Linn, Mensa der Gesamtschule Oppum, Schmiedestraße 90, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

BEKANNTMACHUNGEN

ARTIKELBESCHLUSS ZUR (TEMPORÄREN) EINFÜHRUNG EINER ENTGELTFREIHEIT FÜR PERSONEN UNTER 18 JAHREN IN DER MEDIOTHEK UND DEN MUSEEN DER STADT KREFELD

vom 09.12.2022

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 Folgendes beschlossen:

Artikel 1

Die Benutzungsordnung und Entgeltregelung für die Mediothek

Krefeld vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

1.
Ziff. II, ENTGELTREGELUNG wird unter 1. Benutzungsentgelt wie folgt neu gefasst:

II. Entgeltregelung
1. Benutzungsentgelt

Erwachsene	23,00 EUR für 12 Monate
	13,00 EUR für 6 Monate

Bei Vorlage von „Unsere Familienkarte“ werden bei der Anmeldung von mind. 1 Elternteil mit mind. 1 Kind („Kombi-Anmeldung“) folgende Benutzungsentgelte fällig:
Erwachsene: 16,00 EUR für 12 Monate.

Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach SGB II und SGB XII ab (jeweils) 18 Jahren
16,00 EUR für 12 Monate.

Personen bis 18 Jahre entgeltfrei. Die Entgeltfreiheit für Personen bis zu 18 Jahren gilt für die Erhebung von Entgelten ab dem 01.01.2023; sie ist bis zum 31.12.2023 befristet.

2.
Im Übrigen bleibt die Benutzungsordnung und Entgeltregelung für die Mediothek Krefeld unverändert.

Artikel 2

Die Entgeltregelung für die Kunstmuseen der Stadt Krefeld (Kaiser Wilhelm Museum und Museum Haus Lange/Haus Esters) vom 08.07.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.06.2016 und der Artikelsatzung vom 09.02.2017 wird wie folgt geändert:

1.
In Ziff. 1. Tageskarten wird unter Buchstabe b) der letzte Satz, welcher lautet: „Nicht schulpflichtige Kinder bis 7 Jahre haben freien Eintritt.“ gestrichen.

2.
Ziff. 3. Freieintritt wird um folgenden Passus ergänzt:
d) Personen unter 18 Jahren erhalten freien Eintritt. Die Entgeltfreiheit für Personen bis zu 18 Jahren gilt für die Erhebung von Entgelten ab dem 01.01.2023; sie ist bis zum 31.12.2023 befristet.

3.
Im Übrigen bleibt die Entgeltregelung für die Kunstmuseen der Stadt Krefeld (Kaiser Wilhelm Museum und Museum Haus Lange/Haus Esters) unverändert.

Artikel 3

Die Entgeltregelung für das Deutsche Textilmuseum und das Museum Burg Linn vom 14.12.2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.06.2016 und der Artikelsatzung vom 09.02.2017 wird wie folgt geändert:

1.

Ziff. 2. Freieintritt wird um folgenden Passus ergänzt:

e) Personen unter 18 Jahren erhalten freien Eintritt. Die Entgeltfreiheit für Personen bis zu 18 Jahren gilt für die Erhebung von Entgelten ab dem 01.01.2023; sie ist bis zum 31.12.2023 befristet.

2.

Im Übrigen bleibt die Entgeltregelung für das Deutsche Textilmuseum und das Museum Burg Linn unverändert.

Artikel 4

Diese Änderungen treten am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltregelung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 9. Dezember 2022
Der Oberbürgermeister

RICHTLINIE DER STADT KREFELD ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN AN KUNST- UND KULTURSCHAFFENDE („KREFELDER KULTURFONDS“)

vom 09.12.2022

Präambel

Kunst und Kultur sind für ein lebendiges großstädtisches Leben unerlässlich. Konzerte, Ausstellungen, Lesungen, Kabarett, Theater- und Tanzaufführungen bieten nicht nur Unterhaltung und Entspannung, sondern fördern auch den gesellschaftlichen Diskurs und die zwischenmenschliche Begegnung. Die Themen, Werte und sozialen Fragen, die in der Kunst behandelt werden, haben eine wichtige Funktion für die demokratische Meinungsbildung und die Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Um die freie Kunst- und Kulturszene zu stärken, hat der Rat der Stadt Krefeld beschlossen, zusätzliche Mittel bereitzustellen und den Krefelder Kulturfonds einzurichten bzw. fortzuführen. Mit diesem Kulturfonds fördert die Stadt Krefeld die kulturelle Daseinsvorsorge und unterstreicht damit die hohe Bedeutung von Kultur für unsere Stadt. Für das Haushaltsjahr 2023 stehen 150.000 Euro zur Verfügung.

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Krefeld gewährt finanzielle freiwillige Leistungen für Kunst- und Kulturprojekte der Freien Szene in Krefeld.

2. Antragsberechtigte/r (Zuwendungsempfänger/in)

Antragsberechtigt sind

- » Einzelkünstler/innen aus der Kultur- und Kreativwirtschaft und andere Selbständige aus der Veranstaltungswirtschaft der freien Kulturszene
- » Kulturinitiativen und kulturelle Veranstaltungsstätten,
- » Vereine und Kultureinrichtungen in freier Trägerschaft, die ihren Arbeitssitz in Krefeld haben,
- » im Haupterwerb kulturell/künstlerisch tätig sind sowie
- » eine Steuernummer eines deutschen Finanzamtes besitzen.

3. Antrags-/Fördergegenstand

Gefördert werden können nur Projekte, die im Haushaltsjahr 2023 stattfinden und noch nicht begonnen wurden. Es werden Kunst- und Kulturprojekte wie unter Ziffer 1. beschrieben gefördert.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen. Änderungen bewilligter Projekte bedürfen der vorherigen Bekanntmachung und Bewilligung.

4. Vorrang anderweitiger Förderung

Alle Fördermöglichkeiten aus den Programmen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sind in Anspruch zu nehmen bzw. entsprechende Anträge einzureichen.

Eine Kumulierung mit Hilfen nach dieser Richtlinie ist (nur dann) zulässig, sofern aus der Verwendung aller Fördermöglichkeiten keine Überdeckung eintritt.

Für einen entsprechenden Nachweis sind Kopien der Fördermittel- und/oder Ablehnungsbescheide dem Antragsformular beizufügen.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Förderung an die unter Ziffer 2 genannten Berechtigten. Sie wird in Form einer zinslosen, bedingt rückzahlbaren Leistung gewährt. Für Förderungen gilt ein Höchstbetrag von 10.000 Euro

Für das Haushaltsjahr 2023 stehen finanzielle Mittel i. H. v. 150.000 Euro zur Verfügung.

6. Antragstellung

Die Anträge sind elektronisch oder schriftlich spätestens bis zum 20.10.2023 an das Kulturbüro der Stadt Krefeld (kulturfonds@krefeld.de, Friedrich-Ebert-Str. 42, 47799 Krefeld) zu richten. Das Antragsformular ist auf der Internetseite www.krefeld.de/kulturbuero zu finden. Es können nur vollständige und fristgerecht eingegangene Anträge geprüft werden. Jede/r Antragsberechtigte kann mehrere Anträge bis zum Erreichen der unter Ziffer 5 genannten Höchstgrenze einreichen.

Den Anträgen sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- » Beschreibung des Projektes (max. zwei DIN A 4 Seiten)
- » Kosten- und Finanzierungsplan (Gegenüberstellung der zu erwartenden Ausgaben, inkl. MwSt., sowie der zu erwartenden Einnahmen)

7. Bewilligung

Die eingehenden Anträge werden in einer Jury, bestehend aus

- » Der/dem Kulturbeauftragten der Stadt Krefeld,
- » Der/dem Vorsitzenden des Kultur- und Denkmalausschusses,
- » Der/dem Vorsitzenden des Krefelder Kulturrates
- » Einem/einer Vertreter/in der Initiative „Wir müssen reden!“,

geprüft und entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Prüfung der Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Entscheidung über die Anträge erfolgt nach dem zeitlichen Eingang der Anträge und kann bis zum Ausschöpfen der in Ziffer 5 genannten Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zeitnah nach der Bewilligung auf das im Zuwendungsantrag angegebene Bankkonto.

8. Mitwirkungspflichten/Verwendungsnachweis

Der/Die Antragsteller/in ist verpflichtet, Änderungen des im Antrag zugrundeliegenden Sachverhalts unverzüglich bei der Stadt Krefeld anzuzeigen. Er/Sie ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Stadt Krefeld die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis inkl. einseitigem Sachbericht ist nach dem auf der Internetseite der Stadt Krefeld veröffentlichten Muster bis zum 31.03.2024 dem Kulturbüro der Stadt Krefeld vorzulegen.

Die verspätete Vorlage von Verwendungsnachweisen kann zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und einer entsprechenden Rückforderung der geleisteten Zuwendung führen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 9. Dezember 2022
Der Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 550 – FETTE HENN / HINTER DER PAPENBURG – ; EINSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANVERFAHRENS UND AUFHEBUNG DES EINLEITENDEN BESCHLUSSES

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 07.12.2022

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 beschlossen:

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 550 – Fette Henn / Hinter der Papenburg – wird eingestellt. Der einleitende Beschluss wird aufgehoben.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut dieses Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 17.11.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Einstellung des Bebauungsplanes Nr. 550 – Fette Henn / Hinter der Papenburg – wird gemäß § 4 Bekanntm-VO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

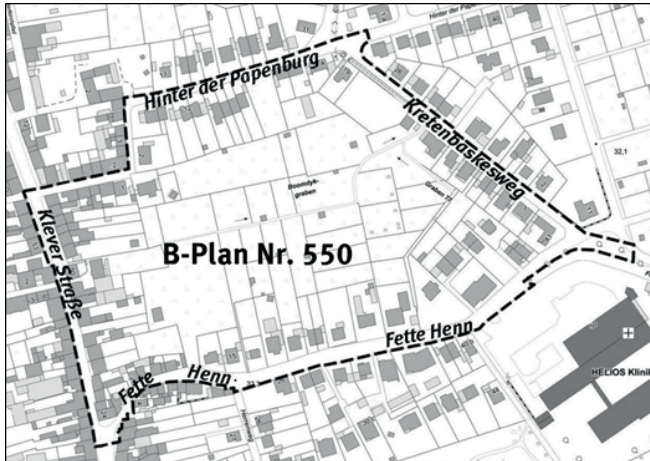
Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Durch die Aufhebung der Beschlüsse zu den o. g. Bauleitplanverfahren ist das ursprüngliche Planungsrecht maßgeblich zur Beurteilung von Vorhaben.

Zur besseren Orientierung ist eine Übersicht über den bisher vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 550 beigefügt.



Krefeld, den 7. Dezember 2022
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

BEKANNTMACHUNG EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 852 – ZWISCHEN CLEMENSSTRASSE, KÖLNER STRASSE, SAASSENSTRASSE UND DER GASSE IN VERLÄNGERUNG DER ODENTHALSTRASSE –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 beschlossen:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 852, der begrenzt wird
 - » im Süden durch die Saassenstraße,
 - » im Westen durch die Gasse der Odenthalstraße,
 - » im Norden durch die Clemensstraße und
 - » im Osten durch die Kölner Straße,

ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 852 – zwischen Clemensstraße, Kölner Straße, Saassenstraße und der Gasse in Verlängerung der Odenthalstraße –

2. Innerhalb des Geltungsbereichs diese Bebauungsplanes Nr. 852 sollen alle gefassten Beschlüsse des folgenden Bebauungsplans aufgehoben werden:
 - der Einleitende Beschluss des Bebauungsplans Nr. 568 – Clemensstr. / Kölner Str. / Saassenstraße / Odenthalstr. –, vom 26.04.1990.
3. In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 852 – zwischen Clemensstraße, Kölner Straße, Saassenstraße und der Gasse in Verlängerung der Odenthalstraße – neu auf Rang 42 platziert. Die nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 17.11.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 852 – zwischen Clemensstraße, Kölner Straße, Saassenstraße und der Gasse in Verlängerung der Odenthalstraße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

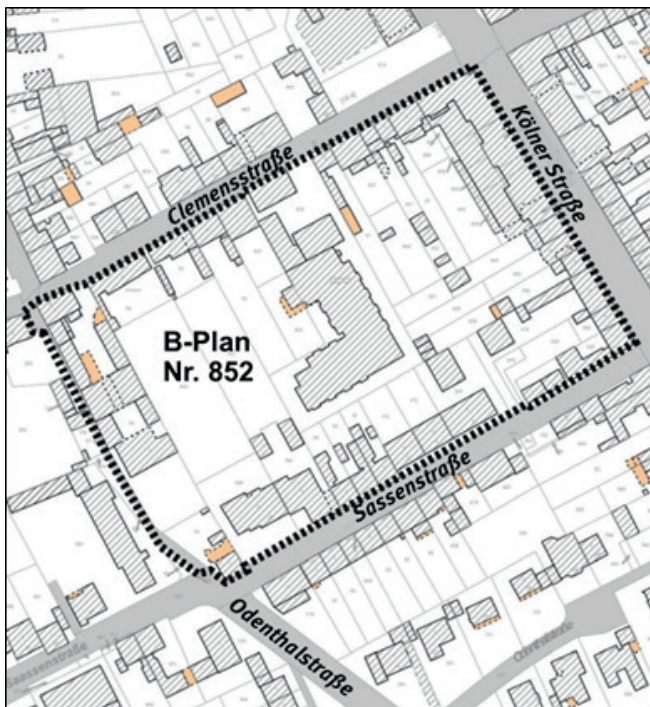
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 7. Dezember 2022
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

Das nachstehende Schriftstück kann nur durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers z.Zt. unbekannt ist:

HINWEIS

An dieser Stelle wurden im Originaldokument personenbezogene Daten veröffentlicht, die aus Personenschutzgründen im Internet nicht gespeichert werden dürfen.

Das vorstehende Schriftstück kann auf Zimmer 204 des Fachbereiches Migration und Integration, Am Hauptbahnhof 5 in 47798 Krefeld eingesehen und in Empfang genommen werden.

Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zustellung im Sinne des § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW in Verbindung mit § 10 Landeszustellungsgesetz des Landes NRW vom 07.03.2006 in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Krefeld, den 06.12.2022
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Tessmer-Coopmans

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

16.12. – 18.12.2022

Hans Schneiders e. K. | Inh. Stefan Schneiders
Breslauer Straße 256

47829 Krefeld

94 45 23

23.12. – 24.12.2022

Stockmanns GmbH & Co. KG
Hermannstraße 2 a,

47798 Krefeld

84 16 16

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar
montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr
sowie samstags von 10 bis 19 Uhr
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.**

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.